



Kreis Waldshut
anerkannter Erholungsort 900 - 1100 Meter

Gemeinde Ibach, Oberibach, Hofrain 1, 79837 Ibach

☎ (0 76 72) 8 42 o. 9905-0
☎ (0 76 72) 24 97 o. 9905-33

E-mail: gemeinde@ibach-schwarzwald.de

Aktenzeichen: IB-797.33

Ibach, den 07.03.2018

Thema: Breitbandausbau – Glasfasernetz in der Gemeinde Ibach
Ihr Anschluss für das Anwesen: «GRST_STR» «GRST_HNR», Flurst. Nr. «FlurstNr»

Sehr geehrte Damen und Herren,

die jahrelangen Bemühungen der Gemeinde Ibach zur Verlegung der Breitbandversorgung sind durch die Zuschusszusage des Landes Baden-Württemberg für den Bau eines gemeindeeigenen Netzes einen entscheidenden Schritt nach vorne gekommen.

Die Gemeinde Ibach wird mit dem Ausbau des Breitbandnetzes ihren Bürgern das derzeit modernste und leistungsfähigste Glasfasernetz anbieten können. Mit der Glasfaserverbindung direkt in die Häuser und Wohnungen geht weder durch die Leitungsstrecke noch durch die Anzahl der Nutzer Datengeschwindigkeit verloren. Das bedeutet, jeder Anschlussnehmer wird letztlich besser versorgt sein, als die Bewohner der Großstädte.

Im Anhang schicken wir Ihnen bereits heute die für einen möglichen Hausanschluss erforderlichen Unterlagen sowie Informationen zu. Diese werden im Rahmen der Bürgerversammlung nochmals genau erklärt und besprochen.

Aktionsangebot:

Bitte beachten Sie, dass das in den Informationen vorgestellte Aktionsangebot nur bis **Montag, den 4. Juni 2018** gültig ist! Wenn Sie unser Aktionsangebot in Anspruch nehmen möchten, müssen die unterschriebenen Vertragsunterlagen bis spätestens **Montag, den 4. Juni 2018 18.00 Uhr** beim Rathaus Ibach oder Gemeindeverwaltung Dachsberg eingehen. *Anderenfalls können wir Ihnen kein Aktionspreis mehr anbieten.*

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne direkt an unsere Mitarbeiter Michael Denz Tel. 07672/990520; michael.denz@dachsberg.de oder Markus Schlegel Tel. 07672/990523; markus.schlegel@dachsberg.de oder gemeinde@ibach-schwarzwald.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Kaiser
Bürgermeister



Hausadresse:

Bürgermeisteramt Ibach
Oberibach
Hofrain 1
79837 Ibach

Tel. 07672/842 o. 9905-0
Fax 07672/2497 o. 9905-33
email: gemeinde@ibach-schwarzwald.de
email: gemeinde@dachsberg.de

Öffnungszeiten Rathaus Ibach:

Montag, 14:30 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag, 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Öffnungszeiten Rathaus Dachsberg:
Montag, 07:30 – 12:30 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr
Dienstag-Donnerstag: 07:30 – 12:30 Uhr, 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag, 07:30 – 13:00 Uhr

Bankverbindung

Sparkasse St. Blasien
BLZ 680 522 30, Konto Nr. 199.0
IBAN: DE78 6805 2230 0000 0019 90
SWIFT-BIC: SOLADES1STB
Steuer-Nr. 20001/00259
UST-IdNr. DE142826981

Infoblatt

Gemeinde Ibach

Glasfaseranschluss

Wenn Sie Informationen zum Haus-Neuanschluss an das Glasfasernetz der Gemeinde Ibach (Glasfaseranschluss) suchen, finden Sie hier alles Wissenswerte.

Wussten Sie eigentlich?

Die nachträgliche Versorgung ihres Gebäudes mit einem Glasfaseranschluss ist steuerlich absetzbar. Alle dafür nötigen und berechneten Arbeiten auf Privatgrund können in der Einkommensteuererklärung als Steuermäßigung (Handwerkerleistungen) berücksichtigt werden.

Zur Neuverlegung eines Glasfaseranschlusses in Ihr Haus erhalten Sie anbei folgende Informationen, bzw. werden folgende Unterlagen benötigt:

- **Aktuelle Preisliste** mit den Pauschalen für die Bereitstellung eines Glasfaseranschlusses durch die Gemeinde Ibach.
- **Auftrag für Glasfaserhausanschluss (Hausanschlussvertrag)**
Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten Sie das Recht, Ihr Gebäude an das Glasfasernetz der Gemeinde anzuschließen. Alle für die Verlegung des Hausanschlusses auf Ihrem Grundstück erforderlichen Aufträge sind von Ihnen zu erteilen, die Kosten dafür sind von Ihnen zu tragen. Bitte denken Sie daran, dass nur nachweislich zertifizierte Fachbetriebe mit Arbeiten am Glasfasernetz beauftragt werden dürfen. Der Hausanschlussvertrag muss vom Grundstück- bzw. Hauseigentümer/Eigentümergeinschaft unterschrieben werden. Einen entsprechend vorbereiteten Vertrag erhalten Sie in der Anlage.
- **Grundstücksnutzungsvertrag**
Mit dem Grundstücksnutzungsvertrag geben Sie Ihr Einverständnis, dass Ihr Gebäude an das Glasfasernetz der Gemeinde angeschlossen wird und die Gemeinde den dafür notwendigen privaten Grund nutzen kann. Der Grundstücksnutzungsvertrag muss vom Grundstücks- bzw. Hauseigentümer/Eigentümergeinschaft unterschrieben und gemeinsam mit dem Hausanschlussvertrag an die Gemeinde eingereicht werden. Den Grundstücksnutzungsvertrag erhalten Sie ebenfalls als Anlage zu diesem Schreiben.
- **Muster-Widerrufsformular**
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen nach Vertragsabschluss diesen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Dem Hausanschlussvertrag ist ein entsprechendes „Muster-Widerrufsformular“ beigefügt.
- **Absichtserklärung:**
Dies erlaubt uns, wenn Sie einen Hausanschlussvertrag bei uns abgeschlossen haben, Ihre persönlichen Daten an den künftigen Betreiber des Glasfasernetzes weiterzuleiten. Dieser wird Ihnen dann ein Angebot für entsprechende Breitbanddienste unterbreiten. Die Gemeinde darf das Glasfasernetz selbst nicht betreiben.

Nachdem uns Ihr unterschriebener Hausanschlussvertrag sowie Grundstücksnutzungsvertrag vorliegt, erhalten Sie folgende weitere Unterlagen von der Gemeinde:

- **Checkliste für den Bau eines Glasfaseranschlusses**

Mit diesem Formular informiert Sie die Gemeinde Ibach über die baulichen Gegebenheiten, ob Sie den Tiefbau auf Ihrem Grundstück selbst stellen können, oder die Gemeinde mit der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten beauftragen möchten. Gleichzeitig können Sie uns hierbei mitteilen, ob Sie evtl. eine Koordination mit anderen Versorgern planen, bzw. der Hausanschluss mit weiteren Leitungen verlegt werden kann, und ob noch eine zusätzliche Mauereinführung erstellt werden muss. Bitte machen Sie diese Angaben möglichst gewissenhaft und präzise.

- **Lageplan oder Skizze**

Sie erhalten von der Gemeinde einen Lageplan mit dessen Hilfe Sie eine Skizze des geplanten Hausanschlusses darstellen können. Sie müssen im Plan auch die Stelle der gewünschten Hauseinführung und die Trasse für den Kabelverlauf auf Ihrem Grundstück markieren, damit die Gemeinde beim Bau der Glasfaserleitung eine entsprechende Abzweigung am Verteilungsnetz berücksichtigen kann. Die Gemeinde wird an diesem Punkt ein Kabelschutzrohr aus dem Straßenkörper hinaus max. 1 m weit in die angrenzende Fläche verlegen. Über dieses Anschlussrohr kann der Hausanschluss erfolgen. Dieser Plan/Skizze reichen Sie zusammen mit der **Checkliste** bei der Gemeinde ein.

Die aktuelle Preisliste mit den Pauschalen für den Neubau eines Glasfaseranschlusses bei der Gemeinde Ibach im Einzelnen:

Die Gemeinde Ibach verlegt auf ihre Kosten ein Glasfasernetz überwiegend in öffentlichen Verkehrsflächen bzw. in anderen gemeindeeigenen Grundstücken. Die Gemeinde wird, soweit ein Hausanschluss gewünscht wird, ein Kabelschutzrohr aus dem Straßenkörper hinaus max. 1 m weit in die angrenzende Fläche verlegen. Über dieses Anschlussrohr kann der Hausanschluss erfolgen.

Alle Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, wie das Ausheben des Rohrgrabens in ausreichender Tiefe, Verlegung und Einsanden eines Kabelschutz-Rohres sowie Schließen des Grabens und der Herstellung der Hauseinführung gehen zu Lasten des Hauseigentümers. Als Gegenleistung für das Recht, sein Gebäude an das öffentliche Glasfasernetz anschließen zu können, erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag wie folgt:

Preise Hausanschlüsse Gemeinde Ibach		
	Aktionspreis bis 04.06.2018	Standardpreis (nach 04.06.2018)
	Neuanschluss (Tiefbau durch Anschlussnehmer) brutto	Neuanschluss (Tiefbau durch Anschlussnehmer) brutto
	950,00 €	tatsächlicher Aufwand mindestens jedoch 2.850,00 € (3-facher Aktionsbetrag)
	inklusive Materialkosten für den Hausanschluss: Kabelschutzrohre, Mikrorohre, Glasfaserkabel bis an Hausübergabepunkt, inkl. Hausanschlussbox	exklusive Materialkosten für den Hausanschluss: Kabelschutzrohre, Mikrorohre, Glasfaserkabel, Hausanschlussbox (evtl. zusätzl. Mehrkosten für Straßenaufbrüche, Leitungsverlegung an Verteilerschacht usw.)
Zusatzangebot	Ausschreibung Herstellung Hausanschluss (Tiefbau, Kabelverlegung, Gebäudeeinführung, Abdichtung) durch Gemeinde. Die Auftragsabwicklung und volle Kostenübernahme erfolgt durch Grundstückseigentümer	Durchführung komplett in Eigenregie

Die zeitlich befristeten Aktionsangebote gelten, wenn der Grundstückenutzungsvertrag und der Hausanschlussvertrag innerhalb des Aktionszeitraums unterzeichnet der Gemeinde zugehen.

Wichtig in diesem Zusammenhang:

Die Durchführung aller Arbeiten an den Hausanschlussleitungen und der Anschluss des Kabelschutzrohres an das Verteilernetz der Gemeinde sind vor Ausführung mit der Gemeinde abzustimmen. Es dürfen in allen Fällen nur Materialien verwendet werden, die entweder von der Gemeinde bzw. über die Gemeinde geliefert sind oder vom System her nachweislich zu den von der Gemeinde verlegten Rohrtypen passen.

Bei einem Vertragsabschluss nach dem **04.06.2018** sind durch den Grundstückseigentümer gemäss Preisübersicht die kompletten tatsächlich anfallenden Kosten zu tragen. Hierbei können auf die Hauseigentümer weitere Kosten zukommen für den Fall, dass auf seine Kosten ein Straßenaufbruch zum Anschluss an eine dort verlaufende Leitung erfolgen muss oder gar eine Leitung bis zum nächstliegenden Verteilungspunkt verlegt werden muss. In diesem Fall sind vom Anschlussnehmer auch sämtliche Materialkosten und Arbeitsleistungen zu tragen, die über die übliche Hausanschlussleitung (Verbindung Straße/Haus) hinaus anfallen. Hierfür können Kosten entstehen, die den aktuellen Anschlussbeitrag um ein Vielfaches übersteigen.

Antragstellung zur Versorgung

Die komplett ausgefüllten Unterlagen senden Sie bitte an:

Gemeinde Ibach
Abteilung Breitband
Hofrain 1
79837 Ibach

Ansprechpartner

eMail: gemeinde@ibach-schwarzwald.de

Michael Denz Tel.: 07672/9905-20 oder Fax: 07672/9905-33

Markus Schlegel Tel.: 07672/9905-23 oder Fax: 07672/9905-33



Hausanschlussvertrag / Glasfaser

zwischen

Gemeinde Ibach

Hofrain 1

79837 Ibach

– nachfolgend **Ibach** genannt –

und Eigentümer / Eigentümergemeinschaft

Name, Vorname _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon, E-Mail _____

– nachfolgend **Eigentümer** genannt –

Für das Objekt

Straße, Nr. _____

Flurstücks-Nr.: _____

Gemarkung: Ibach

Wohn- bzw. Geschäftseinheit(en): _____ WE/ _____ GE

Präambel

Die Gemeinde Ibach beabsichtigt, ein modernes und hochleistungsfähiges Glasfasernetz zu errichten. Die Gemeinde darf das Glasfasernetz selbst nicht betreiben. Breitbanddienste werden ausschließlich von Dritten angeboten und in einem gesonderten Vertrag mit diesen geregelt. Der Betreiber wird im Rahmen einer Ausschreibung ausgewählt. Mit dem künftigen Betreiber können die Eigentümer Endkundenverträge abschließen. Eine Verpflichtung zum Abschluss der Endkundenverträge besteht nicht.

Mit diesem Vertrag beauftragt/beauftragen der/die Eigentümer die Gemeinde mit der Herstellung und Anbindung des Hausanschlusses an das öffentliche Glasfasernetz der Gemeinde.

1. Hausanschluss und Hausübergabepunkt

1.1 Der/die Eigentümer beauftragen die Gemeinde mit der Herstellung und Anbindung eines Hausanschlusses an das Glasfasernetz der Gemeinde.

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Eigentümers/der Eigentümer. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit dem Glasfaser-Abschlusspunkt (Hausübergabepunkt, vgl. 1.2).

Der Hausanschluss wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert und abgetrennt.

Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Die Einrichtungen des Hausanschlusses sind gemäß § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden.

Jeder Wohn- oder Geschäftseinheit (WE/GE) stellt die Gemeinde einen Zugang von zwei Glasfasern zur Verfügung. Dabei ist die Angebotsanfrage für die Herstellung eines Glasfaserhausanschlusses (sog. Checkliste) maßgebend. Werden, z.B. wegen zukünftiger Umbaumaßnahmen, mehr Fasern benötigt, muss dies schriftlich beantragt werden. Spätere Erweiterungen einer Anlage aufgrund von weiteren Wohn- oder Geschäftseinheiten oder aus sonstigen Gründen sind vom Eigentümer nach Aufwand zu zahlen.

Die Gemeinde ist befugt, die für sie wirtschaftlichste Leitungsführung zu wählen, soweit der/die Eigentümer hierdurch nicht unzumutbar belastet wird/werden. Ebenso legt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem/den Eigentümer/n die technisch geeignete Stelle fest, an der der Hausübergabepunkt (vgl. 1.2) erstellt wird.

Der/die Eigentümer hat/haben keinen Anspruch auf Fertigstellung des Hausanschlusses und Anbindung an das (geplante) Glasfasernetz der Gemeinde innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Steht die Erschließung des Grundstücks an das Glasfasernetz nach den Planungen der Gemeinde an, so zeigt die Gemeinde dies dem Eigentümer vor Beginn der Bauarbeiten an.

1.2 Der Hausübergabepunkt ist die Schnittstelle zwischen dem Glasfasernetz der Gemeinde und dem Hausverteilernetz .

Der/die Eigentümer tragen dafür Sorge, dass der Hausübergabepunkt zugänglich ist und nicht beschädigt wird. Die Vornahme von Veränderungen am Hausanschluss und/oder der verlegten Kommunikationsleitungen ist dem Eigentümer/den Eigentümern untersagt.

Der/die Eigentümer verpflichtet/-n sich, die erforderliche elektrische Energie für die Installation, den Betrieb, die Instand- und Unterhaltung des Hausanschlusses sowie des Hausübergabepunktes auf eigene Kosten bereitzustellen.

Wird nach dem Hausanschluss (nach dem Hausübergabepunkt) das Glasfaserkabel für mehrere Netzanschlussgeräte aufgeteilt, ist die Verlegung von Glasfaserkabeln in die entsprechenden Wohnungen erforderlich. Die Verlegung dieser Leitungen ist alleinige Sache des Eigentümers/der Eigentümer. Das Recht zur Herstellung der Wohnungsanschlüsse wird, soweit dadurch der Hausübergabepunkt betroffen ist, ausschließlich von der Gemeinde ausgewählten fachlich qualifizierten und zertifizierten Unternehmen eingeräumt. Der/Die Eigentümer selbst ist/sind zur Vornahme von Änderungen am Hausübergabepunkt nicht berechtigt. Nimmt der Eigentümer/nehmen die Eigentümer dennoch Änderungen am Hausübergabepunkt selbst vor und entstehen der Gemeinde dadurch Schäden an den Einrichtungen des Hausanschlusses, sind diese von dem Eigentümer/den Eigentümern in voller Höhe zu erstatten.

- 1.3 Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, ein Glasfasernetz zu errichten.
- 1.4 Ein Anspruch des Eigentümers/der Eigentümer auf Breitbanddienste ist mit dem Anschluss an das Glasfasernetz der Gemeinde nicht verbunden. Die Gemeinde darf das Glasfasernetz selbst nicht betreiben. Breitbanddienste werden ausschließlich von Dritten angeboten und in einem gesonderten Vertrag mit diesen geregelt.

2. Eigentumswechsel

Für den Fall des Eigentümerwechsels gilt § 45a Abs. 4 TKG. Danach treten Rechtsnachfolger im Eigentum in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages mit der Gemeinde ein.

3. Zutrittsrecht

Der/die Eigentümer sind dazu verpflichtet, der Gemeinde und ihren Beauftragten den Zutritt zum Hausanschluss und der Hausverteilungsanlage in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück während der üblichen Tages-/Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung der Gemeinde zu gestatten, soweit dies für die Wahrnehmung der Rechte nach diesem Vertrag und zur Prüfung der Einrichtungen der Gemeinde erforderlich ist.

4. Vertragslaufzeit

Der Hausanschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5. Rücktrittsrecht

Der Gemeinde steht das Recht zu, aus sachlichem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigentümer von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Errichtung des Glasfasernetzes nicht wirtschaftlich ist und die von der Errichtung des Glasfasernetzes ganz oder in Teilen absieht bzw. die nach diesem Vertrag vereinbarten Anschlusskosten aufgrund der konkreten Gegebenheiten vor Ort nicht auskömmlich und wirtschaftlich sind. Sollten bereits Hausanschlusskosten gezahlt worden sein, so werden diese von der Gemeinde rückerstattet.

Der Grundstückseigentümer kann bis zwei Wochen nach Ankündigung des Beginns der Bauarbeiten am Teil des Verteilnetzes, der das Grundstück des Eigentümers erschließen soll, aus sachlichem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Die Gemeinde macht den Beginn der Bauarbeiten an den Bauabschnitten öffentlich bekannt.

6. Rückbau

Die Gemeinde ist zum Rückbau des Hausanschlusses bzw. von Teilen des Hausanschlusses auch im Falle der Kündigung oder anderweitigen Beendigung dieses Vertrages nicht verpflichtet.

7. Hausanschlusskosten

7.1 Die Gemeinde bietet für die Leistungen nach Ziff. 7.2 zeitlich befristet bis zum **04.06.2018** Aktionsangebote mit deutlich reduzierten pauschalen Anschlusskosten an. Die Anschlusskosten nach Ziff. 7.2 richten sich nach der zur Zeit gültigen Preisliste der Gemeinde Ibach, wenn dieser Hausanschlussvertrag, die Belehrung über das Widerrufsrecht und der Grundstücksnutzungsvertrag, jeweils unterzeichnet von dem Eigentümer/den Eigentümern, der Gemeinde innerhalb des Aktionszeitraums zugehen.

7.2 Der/die Eigentümer trägt/tragen die Kosten für die Herstellung und Anbindung des Hausanschlusses an das Glasfasernetz-Verteilnetz der Gemeinde. Die Anschlusskosten betragen für diesen Anschluss

950,00

EUR.

Der vorbenannte Betrag beinhaltet die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.

In diesen pauschalen Kosten sind generell enthalten:

- Einrichtung eines Abzweiges für den Hausanschluss vom Verteilernetz (Kosten der Herstellung im öffentlichen Bereich)
- Glasfaserbasierte Verbindung zur Anschluss technik im Technikstandort (POP)
- Bereitstellung Material (u.a. Mikrorohre, Hauseinführung, Glasfaserkabel bis Hausübergabepunkt/Spleißbox)
- Einblasen und Montage des Glasfaserkabels

Der/Die Eigentümer übernimmt/übernehmen den Tiefbau in Eigenregie, diese Arbeiten umfassen, die Tiefbauarbeiten, die Herstellung der Gebäudeeinführung und Abdichtung.

Zusatzangebot: Für Anschlussnehmer, welchen die Herstellung des Hausanschlusses nicht in Eigenregie möglich ist, bietet die Gemeinde die Möglichkeit, den Anschluss durch einen Generalunternehmer der Gemeinde herstellen zu lassen. Dies Gemeinde wird hierzu nach Vorliegen aller Anschlusswünsche diese insgesamt als Unternehmerleistung ausschreiben. Der Generalunternehmer schließt auf dieser Grundlage den Dienstleistungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer ab. Die Kosten hierfür sind durch den Grundeigentümer in vollem Umfang zu tragen.

7.3 Der Anspruch auf Erstattung der Anschlusskosten wird wie folgt fällig:

- Ein Teilbetrag in Höhe von 2/3 mit der Herstellung des Anschlusses an die Grundstücksgrenze.
- 1/3 mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses.

Ich möchte einen Antrag auf Ratenzahlung stellen und bitte um Zusendung eines entsprechenden Antragsformulars.

abweichender Rechnungsempfänger

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Kontakt: _____

8. Erstattung künftiger Kosten

Die Gemeinde ist nach vorheriger Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümer dazu berechtigt, vom Eigentümer die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für die Unterhaltung, Veränderung und Erneuerung sowie Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten und wird dem Eigentümer rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten zur Einholung der Zustimmung mitgeteilt. Die Gemeinde ist berechtigt, den Anspruch an den künftigen Netzbetreiber des Glasfasernetzes abzutreten. Falls keine Zustimmung erteilt wird, entfällt die Leistungspflicht der Gemeinde.

9. Datenschutz

Zur Erfüllung des Vertrages ist die Gemeinde berechtigt, die vom Eigentümer/den Eigentümern im Rahmen des Vertragsschlusses erhobenen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Der/die Eigentümer ist/sind damit einverstanden, dass die Gemeinde die vom Eigentümer/den Eigentümern erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der nachfolgenden Einholung von Durchleitungsverträgen (Endkundenverträgen) an berechtigte Dienstleister übermittelt, die Telekommunikationsdienstleistungen über das Glasfasernetz der Gemeinde anbieten. Eine Übermittlung der Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist der Gemeinde nicht gestattet.

10. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit der Lücke bedacht hätten.

Ort, Datum _____

Ibach, den _____

Alle Eigentümer/-in

Gemeinde Ibach

Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher

Widerrufsrecht des Grundstückseigentümers:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die *Gemeinde Ibach, Hofrain 1, 79837 Ibach im Schwarzwald, Telefax-Nr.: 07672/2497, E-Mail-Adresse: gemeinde@ibach-schwarzwald.de*, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie der Gemeinde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie der Ibach insoweit Wertersatz leisten. Für eine durch die bestimmungsgemäße Inanspruchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für die Gemeinde mit deren Empfang.

Der/die Eigentümer bestätigt/-en Erhalt und Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung.

Ort, Datum _____

Alle Eigentümer/-in

Muster - Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Gemeinde Ibach, Hofrain 1, 79837 Ibach
Telefax-Nr.: 07672/2497, E-Mail-Adresse: gemeinde@ibach-schwarzwald.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Hausanschlussvertrag über die Herstellung und Anbindung eines Hausanschlusses an das Glasfasernetz der Gemeinde Ibach für das Objekt

➤ Adresse _____ Flurstücknummer _____ Gemarkung _____

➤ Bestellt am _____ erhalten am _____

➤ Name/n des /der Eigentümer/s _____

➤ Anschrift des /der Eigentümer/s _____

➤ Unterschrift des /der Eigentümer/s
(nur bei Mitteilung auf Papier) _____

➤ Datum _____

- Freiwillige Angabe:
Wir freuen uns, wenn Sie uns kurz mitteilen, warum Sie sich umentschieden haben:

Grundstücksnutzungsvertrag

zwischen

(Eigentümer/Eigentümerin mit Anschrift)

Bei Eigentümergemeinschaften weitere Eigentümer:

und

der Gemeinde Ibach, Hofrain 1, 79837 Ibach (nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass die Gemeinde Ibach auf seinem/ihrer Grundstück mit der Flurstücks-Nummer _____ Gemarkung Ibach

Straße (Platz) Nr. _____

PLZ _____ . Ort _____

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu dem öffentlichen Glasfasernetz der Gemeinde auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Die hierfür erforderlichen Rechte werden der Gemeinde bzw. den von ihr beauftragten Dritten eingeräumt.

Die Gemeinde verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Glasfasernetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Gemeinde beschädigt worden sind. Die Gemeinde wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die Gemeinde. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Glasfasernetz erforderlich sind.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

....., den.....

.....

Unterschrift Eigentümer/in

Ibach., den.....

.....

Unterschrift Gemeinde Ibach

Absichtserklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Bereitschaft zu einem Internetanbieterwechsel.

Die Gemeinde Ibach berechtige ich meine personenbezogenen Daten zu verarbeiten und an den Dienstanbieter, der die Telekommunikationsdienstleistungen über das Glasfasernetz der Gemeinde Ibach anbietet, weiterzuleiten.

Eine Übermittlung der Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist der Gemeinde Ibach nicht gestattet.

Die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann jederzeit widerrufen werden.

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Tel., E-Mail _____

Objektadresse _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____